

Bundessozialgericht
- 5 RJ 20/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. November 1979 für Recht erkannt:

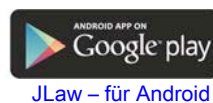
Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Nürnberg vom 30. November 1978 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin aufgrund der in Österreich und in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten die sogenannte Rente nach Mindesteinkommen gemäß Art 2 § 55a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zusteht.

Die im Jahre 1917 geborene Klägerin hat in Deutschland zwischen 1948 und 1977 eine Beitragszeit von 281 Monaten zurückgelegt. Zuvor hatte sie in Österreich zwischen 1939 und 1946 eine Versicherungszeit von 63 Monaten hinter sich gebracht. Davon entfielen 27 Monate auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Aufgrund dieser Zeiten erhält sie vom österreichischen Versicherungsträger eine Rente von zur Zeit 40,-- DM.

Im Februar 1977 beantragte die Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 14. Juli 1977 gewährte ihr die Beklagte diese Rente. Dabei errechnete sie als persönliche Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) einen vom Hundertsatz von 5,15 der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Die Beklagte lehnte es ab, für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit Pflichtbeiträgen belegt ist, nach Art 2 § 55a Abs 1 Satz 1 ArVNG einen vom Hundertsatz von 6,25 zugrunde zu legen. Die Klägerin habe nicht mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre (= 300 anrechnungsfähige Versicherungsmonate) ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten hinter sich gebracht. Die österreichischen Zeiten könnten im Rahmen des Art 2 § 55a ArVNG nicht berücksichtigt werden (Widerspruchsbescheid vom 28. März 1978).

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin die unter Anwendung des Art 2 § 55a ArVNG berechnete Rente zu gewähren (Urteil vom 30. November 1978). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Bei Art 2 § 55a ArVNG handele es sich nicht um eine reine Rentenberechnungsvorschrift. Diese Norm habe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hinsichtlich der Frage, ob 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zurückgelegt seien, auch Wartezeitencharakter. Die in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten seien daher nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 - BGBl II 1969, 1235 - (deutsch-österreichisches Sozialversicherungsabkommen) zu berücksichtigen. Dies habe auch bereits das Bundessozialgericht (BSG) entschieden (Hinweis auf SozR 5750 Art 2 § 55a Nr 3).

Die Beklagte hat mit Zustimmung der Klägerin die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie rügt eine unrichtige Anwendung des Art 2 § 55a Abs 1 ArVNG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage gegen den Bescheid der
Beklagten vom 14. Juli 1977 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 22. Februar 1978 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Sprungrevision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet.

Der erkennende Senat hat die im vorliegenden Rechtsstreit entscheidende Frage, ob vor dem 1. Januar 1973 zurückgelegte österreichische Pflichtversicherungszeiten anrechenbare Versicherungsjahre im Sinne des Art 2 § 55a ArVNG sind, bereits mit Urteil vom 18. November 1977 (6a 8 5750 Art 2 § 55a Nr 3) beantwortet. Hier von (mobile App) be-
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

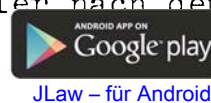
mit ihrer Revision vorgetragenen Bedenken keine Veranlassung.

Der Senat hat in der genannten Entscheidung ausgeführt, daß der Gesetzgeber mit Art 2 § 55a ArVNG einen Ausgleich für die Fälle schaffen wollte, in denen die Rentenbemessungsgrundlage wegen der besonderen, in der Vergangenheit liegenden Lohnverhältnisse in Deutschland - insbesondere infolge eines regionalen oder branchenbedingten Lohngefälles oder wegen der Lohndiskriminierung von Frauenarbeit - nicht dem Wert der geleisteten Arbeit und einem erfüllten Arbeitsleben entspricht (vgl BT-Drucks VI/3767 S 8, schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung). Mit der Beklagten ist daher davon auszugehen, daß der Gesetzgeber nur die Rentenbemessungsgrundlage aufbessern wollte, die sich auf die deutschen Versicherungszeiten und damit auf das Lohngefälle in Deutschland bezieht. Die Anwendung des Art 2 § 55a Ar VNG darf deshalb weder zu einer Berücksichtigung der österreichischen Lohnverhältnisse noch zu einer Begünstigung der österreichischen Versicherungszeiten führen. Bei Einbeziehung der österreichischen Pflichtversicherungszeiten in die 25 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des Art 2 § 55a ArVNG ist dies indes - wie der Senat im Urteil vom 18. November 1977 aaO insbesondere unter Hinweis auf Art 27 Abs 6 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens dargelegt hat - nicht der Fall, weil nach dieser Vorschrift die Rentenbemessungsgrundlage allein aus den deutschen Beiträgen errechnet wird und somit die Lohnverhältnisse in Österreich unberücksichtigt bleiben.

Wenn die Beklagte die sodann im Urteil vom 18. November 1977 aaO enthaltene Begründung, die Erhöhung der deutschen Rentenbemessungsgrundlage auf den Wert 6,25 führe trotz des nach Art 27 Abs 4 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens geltenden Grundsatzes der pro-rata-temporis-Berechnung im Ergebnis nicht zu einer Begünstigung der österreichischen Versicherungszeiten, damit entkräften will, daß das pro-rata-temporis-Verfahren des Art 27 Abs 4 gemäß Art 29 Nr 8 des Abkommens außer für Waisenrenten nur für Altfälle gelte, bei denen die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen sei, so ist dieser Einwand nicht recht verständlich. Denn wenn dem so ist, so entfällt - unabhängig von den Gründen jenes Urteils - eine Auswirkung der österreichischen Versicherungszeiten auf die Errechnung des Rentenzahlungsbetrags bei dem hier nach dem 1. Januar



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

1957 eingetretenen Versicherungsfall der Klägerin ohnehin.

Der damit im Zusammenhang stehende weitere Einwand, das Urteil des erkennenden Senats vom 18. November 1977 aaO stütze die Anrechnungsfähigkeit der österreichischen Pflichtversicherungszeiten auf die Versicherungsjahre im Sinne des Art 2 § 55a ArVNG primär auf Art 27 Abs 3 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens, obwohl auch diese Vorschrift gemäß Art 29 Nr 8 des Abkommens neben Waisenrenten nur für Rentenberechnungen nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften anwendbar sei, dringt ebenfalls nicht durch. Insoweit wird übersehen, daß durch Art 2 § 55a Abs 3 ArVNG in den dort genannten Fällen und darüber hinaus durch Art 2 § 55b ArVNG allgemein auch für die vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen und somit an sich nach den damals geltenden Rechtsvorschriften "zu berechnenden" Versicherungsfälle die Rente nach Mindesteinkommen eingeführt worden ist. Für diese Fallgruppen steht somit Art 29 Nr 8 des Abkommens einer Anwendung des Art 27 Abs 3 des Abkommens, wonach die österreichischen Versicherungszeiten nicht nur für die Erfüllung der Wartezeit, sondern auch für die Rentenberechnung und damit auch bezüglich der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne des Art 2 § 55a ArVNG zu berücksichtigen sind, bereits nach seinem Wortlaut nicht entgegen. Für eine sinnngemäße Anwendung des Art 27 Abs 3 des Abkommens mit der gleichen Rechtsfolge kann dann aber für Renten, die auf nach dem 31. Dezember 1956 (vgl Art 2 § 55a Abs 2 ArVNG) bzw nach dem 31. Dezember 1972 (vgl Art 2 § 55a Abs 1 ArVNG) eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, nichts anderes gelten. Der Gesetzgeber hat - wie die in Art 2 §§ 55a und b ArVNG insgesamt getroffene Regelung zeigt - hinsichtlich der Gewährung der Rente nach Mindesteinkommen eine unterschiedliche Behandlung der Versicherten nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles grundsätzlich nicht gewollt und für eine solche besteht auch kein Anhalt nach den Vorschriften des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens. Hierbei war zu beachten, daß die die Renten nach Mindesteinkommen betreffenden Vorschriften erst durch das Rentenreformgesetz (RRG) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an eingeführt worden sind (Art 6⁶ Abs 1 RRG). Sie konnten deshalb im Wortlaut des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens aus dem Jahre 1966 keine entsprechende Berücksichtigung finden, so daß das Abkommen insoweit ohnehin nur sinngemäß anzuwenden ist (vgl hierzu allgemein BSG in S. 2200 S. 1262 Nr 5 unter



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Hinweis auf SozR Nr 3 zu Abk. mit Dänemark über Soz-Vers Allg).

Für die somit nur sinngemäß in Betracht kommende Anwendung des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens kann im übrigen dahingestellt bleiben, ob - wie die Beklagte entgegen der Auffassung des SG meint - Art 2 § 55a ArVNG eine reine Berechnungsvorschrift darstellt. Verneint man dies mit der Begründung, daß Art 2 § 55a Abs 1 ArVNG für die Gewährung der Rente nach Mindesteinkommen die besondere Anspruchsvoraussetzung einer Zurücklegung von mindestens 25 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren beinhaltet, dann könnten zwar gegen die sinngemäße Anwendung des Art 27 Abs 3 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens Bedenken bestehen. Die gleiche Rechtsfolge würde sich aber aus der dann gebotenen sinngemäßen Anwendung des Art 26 Abs 1 dieses Abkommens ergeben, wonach ua für den "Erwerb eines Leistungsanspruchs" die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind.

Nach alledem ist kein Grund ersichtlich, die österreichischen Pflichtversicherungszeiten bei dem Erfordernis der 25 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre unberücksichtigt zu lassen. Vielmehr treffen die im Urteil des Senats vom 18. November 1977 des weiteren dargelegten Gründe, die den deutschen Gesetzgeber veranlaßt haben, die Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage für Versicherte mit einem erfüllten Arbeitsleben vorzusehen, auch auf die Klägerin zu.



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)